

Zusammenfassung:
 Finne Sundberg contra Otto von Rennenkampff
 betreffend die Zurückzahlung von Geldern. 1863-1864

20. September 1862	Otto von Rennenkampff, Besitzer des Gutes Selgs, verkauft dem Finnen Thomas Sundberg Getreide, welches Sundberg in zwei Wochen abholen soll. Von Rennenkampff erhält eine Anzahlung, und stellt eine Quittung aus.
27. Juli 1863	Das Getreide wurde nach mehrmaligem verschieben des Termins nicht geliefert. Laut der Aussage des Otto von Rennenkampff wurde der Vertrag rückgängig gemacht und das angezahlte Geld dem Neffen des Thomas Sundberg ausgehändigt. Nach Aussage des Christian Sundberg, Bevollmächtigter des Thomas Sundberg, ist dieses nicht geschehen und er verlangt nicht nur das angezahlte Geld, sondern auch die Zinsen, sowie die verursachten Reisekosten von Otto von Rennenkampff.
1. April 1864	nicht zu entziffert!

Rotulus ad Acta der Gouvernements-Regierung No. 57./ 1863.

No.		Fol.
1.	Gesuch für Christian Sundberg nebst Beylagen	1.-3.
2.	Journal- Entwurf [...] 8. August 1863	4.
3.	Bericht des Strandwierländischen Hakenrichters dd. 31. August 63 No. 1268 & Beylage	5.-8.
4.	Journalentwurf dd. 2. October 63	9.
5.	Gegenerklärung für Christian Sundberg nebst Beylagen	10.-12.
6.	Journalentwurf [...]	13
6.	Bericht des Strandwierländischen Hackenrichters dd. 5. November No. 1660, nebst Beylagen	14.-16.
7.	Copie des schließlichen [...] für von Rennenkampff	17.-18.
8.	Journal-Entwurf dd. 14. Januar 1864	19.
9.	Schlußverfahren für von Rennenkampff	20.-21.
10.	Journal-Entwurf dd. 1. April	22.-23.
i.	Erinnerung vom 19. Juni No. 654	23.
I.	Erinnerung vom 22. September No. 77	23.
II.	Erinnerung vom 17. November No. 96 Schr. an den Strandwierländischen Hackenrichter vom 10. December No. 22	24.
12.	Bericht des Strandwierländischen Hackenrichters vom 21. December No. 1934	25.
13.	Bericht desselben vom 21. December No. 1932	26.
14.	Journalentwurf vom 31. December	27.

[... ..] G. Wrangell

No. 360. Eing. am 1. August 1863. [...]

An die Gouvernements-Regierung.

Hochgeborener Herr, Hochverordneter Herr Civil Gouverneur von Ehstland.

Gnädiger Herr!

Am 20. September 1862 behandelte der Finnländer der Thomas Sundberg von dem Herrn O. von Rennenkampff zu Selgs drei Lofen (?) Roggen für die Gesamtsumma von 320 Rubel Silber mit der Abmachung, daß der Roggen nach zwei Wochen a dato des abgeschlossenen Handels zum Empfang bereit stehen solle. Auf diesen Handel empfing Herr O. von Rennenkampff ein Angeld von funfzig Rubel Silber Münzen und stellte darüber an demselben 20. September 1862 eine Quittung aus.

Nachdem sich der besagte Finnländer nun zum festgesetzten Termine und zwar mit gemietheten Leuten zum Empfange des Getreides eingefunden hatte, erhält er vom Herrn O. von Rennenkampff den Bescheid, daß derselbe bisher nur Gerste dreschen lassen, wobei er aber das bestimmte Versprechen gegeben, daß er den Roggen nach drei Wochen zur Ablieferung bereit halten werde. Nach Ablauf dieses Termins schickte der Thomas Sundberg seinen Neffen Christian Sundberg wiederum mit gemietheten Leuten nach dem Roggen, könnte ihn aber nicht bekommen, sondern [...] Herr O. von Rennenkampff nach einen dritten Termin von drei Wochen fest. Aus diesem Hergehen war nun deutlich zu ersehen, daß Herr O. von Rennenkampff gar nicht gewillt war, den Roggen zu liefern, weshalb ich da der Abgesendete sich an mich, als seinen Verwandten wendete und um Rath fragte was nunmehr in der Sache zuthun sei, mich veranlaßt sah, an Herrn O. von Rennenkampff zu schreiben und denselben zu ersuchen das Handgeld mit den Reisekosten von 30 Rubel auszuzahlen. Hierauf hat der Herr O. von Rennenkampff gar keinen Bescheid ertheilt und nachdem die Leute mehrere Stunden auf dem Gute Selgs (mehrere Stunden) vergebens auf Auskunft gewartet, mußten dieselben unverrichteter Sache wieder heimkehren. Auf spätere Anfragen erklärte der Herr O. von Rennenkampff, daß der in Rede stehende Roggenhandel rückgängig gegangen sei, und derselbe was keinesweges der Fall, dem nicht nur befindet sich dessen Quittung noch gegenwärtig in den Händen des Käufers, sondern kann ich zudem versichern, daß die Familie Sundberg obgleich nur Bauern, nach mir die Schmach über sich kommen lassen, empfangene Gelder zu verlängern.

Da ich nun gegenwärtig von dem Finnländer Thomas Sundberg bevollmächtigt worden bin, die Sache hier zu betreiben, so nehme ich mir die Freiheit, unter Anschluß der von dem Herrn O. von Rennenkampff über 50 Rubel Silber Münzen ausgestellte Quittung ganz er[...] zu bitten:

Gnädiger Herr! Ew. Excellenz wollen huldreichst geruhen, in dieser als in einer liquiden Sache, dahin zu entscheiden, daß der Herr O. von Rennenkampff zu Selgs dazu angehalten werde, nicht nur das empfangene Handgeld von 50 Rubel Silber Münzen, sondern auch die Zinsen vom 20. September 1862 a 6% sowie auch die veranlaßten Reisekosten mit 30 Rubel Silber Münzen in [...] Frist mir auskehren möge.

Geneigter Bittgewährung entgegen sehend, verharre als Ew. Excellenz unterthänigster Diener Finnländischer, in Port Kunda handelnder Kaufmann Christian Sundberg.

Port Kunda,

den 27. Juli 1863.

(diese Seite ist in einer anderen Sprache verfaßt)

Ad No. 360; 1863

Thomas Sundberg [... ...]

den 20. September 62.

O. von Rennenkampff

Ad No 239.; ent. No. 57./ 63.

Mundirt, den 13. August 63; No. 945.

[...] am 9. August 1863

anzutragen:

an den [... ...] der [...] am 2. August [...] Gesuch des Finnländischen in Port Kunda handelnden Kaufmanns Christian Sundberg, in welchen derselbe bittet, den Herrn O. von Rennenkampff zu Selgs anzuhalten, ein vom Finnländer Thomas Sundberg auf einen abgeschlossenen, [... ...] erfüllten Kornhandel laut der zugleich vorgestellten Quittung am 20. September empfangenes Handgeld von 50 Rubel nebst Zinsen und 30 Rubel Kosten anzuleihen (?).

verfügt:

unter Mittheilung des Supplikantischen Gesuches nebst der Quittung in Abschriften den Strandwierländischen Hakenrichter zu beauftragen, die Erklärung des Herrn Rennenkampff (?) auf dieses Gesuch einzuziehen und der [...] fordersamst vorstellig zu machen.

[... ...]

No. 1268; Producirt, den 2. September 1863; No. 287

An Eine Erlauchte Kaiserliche Estländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter in Strandwierland. Bericht.

Zur Erfüllung der Vorschrift Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 13. August curr No. 945 habe ich die Ehre, die vom Herrn von Rennenkampff zu Selgs auf die Prätension des in Porti Kunda handelntreibenden Finnländischen Kaufmannes Chr. Sundberg, einverlangte Erklärung im Original hierbei ergebenst vorzustellen.-

Wesenberg, den 31. August 1863. [...]

Stellvertretender (?) Hakenrichter in Strandwierland. [...]

[... ...] den 30. August 63

An Seine Hochwohlgeborene

den Hakenrichter in Strandwierland Baron von Dellingshausen.

In Folge Schreibens Ew. Hochwohlgeboren an mich vom 17. August sub 1220, wegen einer vom Port Kundaschen finnländischen Kaufmann C. A. Sundberg bei der Gouvernements-Regierung wieder mich angebrachten Klage über angeblich nicht Zurückerstattens meinerseits eines von seinem Bruder Tomas Sundberg eingezahlten Handgeldes von 50 Rubel auf eine anfänglich beiderseitig abgeschlossenen später aber rückgängig gemachten Kornhandel anzugeben, daß in der wider mich angebrachten Klage mir der Punkt mehr ist, daß der Finn-

ländische Tomas Sundberg allerdings im September vergangenen Jahres 3 Lof (?) Roggen für den Preis von 320 Rubel bei mir behandelt und darauf hin fünfzig Rubel als Handgeld eingezahlt hatte, worüber ich ihm einen Schein ausstellte. – Alles was ferner in der Klage folgt ist die frechst Lüge – denn:

1.) Hatte ich mich beim Abschluß des Handels nicht verbindlich gemacht das Korn zu einem festgesetzten Termin von drei Wochen zu stellen – wäre dieses geschehen, so hätte Tomas Sundberg es auch schriftlich von mir erhalten – deren ist jedoch nichts gesagt, sondern bloß das war festgesetzt, daß er 3 Lof Roggen bei mir zu Gute und 50 Rubel Handgeld hatte; denn da ich vordem mit mehrer von den seiner Landleute Kornhandel abgeschlossen hatte und diese noch Forderungen an mich hatten, was Tomas Sundberg wohl bekannte war, so sagte er mir er werde nach 3 bis 4 Wochen selbst wieder nach Tolsburg kommen und fragte mich ob ich ihm zu der Zeit wohl das Korn dahin stellen könnte, worauf er zur Antwort erhielt: er könne immerhin kommen, – die Reise würde sich schon bezahlt machen – da er, wenn er auch bei mir noch kein Korn, so doch von benachbarten Gütern welches und vielleicht zu noch billigerem Preise mitnehmen könnte – bestimmt versprechen könne ich ihm aber nicht zu der Zeit das Korn zu stellen da vielleicht Windstille (wegen des Windigens (?)) und weder wirthschaftliche Conjunction mich verhindern könnten ein solches Versprechen zu halten, wenn besagter Tomas Sundberg auch einverstanden – noch meinte – es kömme ihm denn auch auf einen so genauen Termin nicht an, da er ja mit andern zu der Zeit ein Geschäft machen könne – und sollte er von mir die 3 Lof Roggen nicht um die Zeit erhalten können, so würde er sich ausbitten ihn das Korn bis künftiges Frühjahr aufzubewahren.

2.) Als nach 2 bis 3 Wochen sein Sohn und noch ein anderer Finnländer, dessen Name mir entfallen, sich bei mir meldeten, hatte ich nicht so viel Roggen vorräthig, daß ich die Leute hätte befriedigen können – die andere Finnländer, welche das Vorrecht hatten, kurz vordem den bis dahin ausgedreschenen Roggen fortgenommen hatten – und wegen Windstille mehrere Kipen unterblieben waren – auch war ich angeblich genöthigt einstweilen einige Kipen Gerste dreschen zu lassen. Ich erklärte also den Leuten, daß sie jetzt keinen Roggen bei mir haben könnten und sich deshalb anders wohin wenden sollten – oder wenn sie hier warten wollten, so konnten sie in ein paar Wochen das nöthige Quantum bei mir bekommen, wo nicht, so wäre es ja auch abgemachte Sache gewesen, daß da das Korn nicht zu heute gestellt werden konnte. – Dasselbe bis künftigen Frühjahr in meiner Kleete liegen bleiben sollte.

Der Finnländer Sundberg jun. meinte aber er könne nicht warten und müsse das Korn gleich haben. – Um allen Streitigkeiten ein Ende zu machen [...] ich den Leuten den Handel ganz rückgängig zu machen um ihr Geld zurückzunehmen, was ich auch gleich darauf geschah: - Sie erhielten von mir ihre fünfzig Rubel Handgeld zurück. Meine Bescheinigung aber über den Handel und das Handgeld erhielt ich nicht zurück, sondern die Leute sagten aus, sie hatten dieselbe in Port Kunda bei C. A. Sundberg gelassen – würden sie aber nebst ihrer Ankunft daselbst mir zukommen lassen. Ich trug ungeachtet dessen kein Bedenken ihnen das Geld zu lassen, da ich mich oftmals von der Ehrlichkeit der Finnländer überhaupt zu überzeugen Gelegenheit gehabt hatte. Die Leute haben sich aber seither nicht vor mir sehen lassen – und der in Port Kunda Handeltreibende Finnländische Kaufmann A. Sundberg hat mich während des Winters mit ein paar Briefen belästiget, in welchen er mich bat seinen Neffen für gewisse Reise Unkosten zu entschädigen, auf meine Warnung aber auch diesen eingestellt – bis endlich, – mir er im März oder schon im Februar, ich entsinne mich dessen nicht genau, derselbe mir mittheilte, ich habe ihm für seinen Bruder oder Neffen außer der besagten Reiseunkosten noch die 50 Rubel Handgeld welche ich schon zurückgezahlt hatte, zu zahlen. Ich habe dem Mann gesagt er könne mich verklagen, wenn er dadurch das schon eingesteckte Geld noch einmal für seinen Bruder ausgezahlt zu bekommen hoffte. Ich will die Leute nicht einzeln [...] jedoch glaube ich, daß der [...], daß ich meinen Schein gleich zurück zu verlangen vergessen hatte, die Leute später auf den Gedanken gebracht hat – das

Geld noch einmal zu ziehen- . - Daß der Handel rückgängig gemacht und ebenfalls, daß das Handgeld zurückgezahlt worden ist habe ich mir, gleich drauf auf dieselbe Seite meiner Cladde oder [...] Journals in welches ich erledigte Sachen einschreibe - und auf welche ich den Handel mit Sundberg eingetragen hatte auch annotirt daß der Handel zurückgezogen und das Geld zurückgegeben worden ist. Wenn dieses nicht geschehen wäre so wäre ihm dieses auch gelungen. - wenn ich nicht zufälliger Weise noch andere Beweise und Zeugen in meiner Familie hätte; welche mir wiederfallen, das das Handgeld zurückgegeben worden - der Handel aufgehoben und an einer Entschädigung für gehabte Kauf Unkosten bei einer Abwahnung wie die vorliegende keine [...] sein kann. Ich sende hiebei sämtlich in Ew. Hochwohlgeborn [...] mitgegebene Beilagen mit - und bitte Ew. Hochwohlgeboren diese meine Erklärung Gouvernements-Regierung vorstellig zu machen.

O. von Rennenkampff,

Selgs, den 29. August 1863. No. 4.

Ad No. 287; acta No. 57./ 1863;

Mundirt, den 8. October;

Resolut an Rennenkampff No. 1180;

Resolut an Sundberg No. 1181; Begleitschreiben

An den Strandwierländischen Hakenrichter No. 1182

Journal am 20. October 1863

vorgetragen: Bericht des Strandwierländischen Hakenrichters vom 31. [...] c. No. 1268, bei welchem desfallen die einverlangte Erklärung des Herrn von Rennenkampff zu Selgs auf die vom Kaufmann Chr. Sundberg zu Port Kunda als Bevollmächtigter des Finnländischen Thomas Sundberg wider ihn erhobene Klage, in [...] einer [...] an 80 Rubel nebst Zinsen, vorstellig macht.

verfügt: die Abschrift dieser Erklärung des Kaufmann Sundberg zu Port Kunda bei der Anweisung zuzufertigen, [...]jenige, nur derfallen auf diese Erklärung noch schließlich anzubringen haben mußte, binnen 14 Tagen an die ich [...] meiner [...] an [...] hieselbst beizubringen, in derselben Frist sich auch als Bevollmächtigter des Finnländers Thomas Sundberg bei der [...] zu legitimiren.

An den Strandwierländischen Herrn Hakenrichter.

Ew. Hochwohlgeboren werden desmittelst beauftragt, von den beiden hier [...] Resolutionen die eine [...] Abschrift der Erklärung für [...] von Rennenkampff zu Selgs deme Finnländischen in Port Kunda handeltreibenden Kaufmann Ch. gegen datirten Positions-Schein den unter dem Herrn von Rennenkampff zu Selgs zu insinuiren und den Positions-Schein des Ch. Sundberg [...] vorzustellen.

Producirt den 4. November 1863; No. 363.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser,
Alexander Nicolaewitsch, Selbstherrscher von ganz Russland etc. etc.etc.,
Allernädigster Herr!

Mittelst Resolution vom 7. October cur. No. 1180 geruhte Eine Erlauchte Hochverordnete Estländische Gouvernements-Regierung die Erklärung des Herrn von Rennenkampff zu Selgs in Betreff der rechtlichen Prätension des Finnländischen Thomas Sundberg an ihn, mir einhändigen zu lassen, mit der Aufforderung, desjenigen, was ich noch schließlich in der Sache anzubringen haben möchte, innerhalb 14 Tagen a die insinuationis unter gleichzeitiger Beibringung der mir zur Beitreibung dieser Angelegenheit ertheilten Vollmacht, vorzustellen.

Diesem hohen Injuncto gehorsamen, beeile ich mich unter Anschluß der Vollmacht vom 4/. 16. Februar 1863 mein weiteres Anbringen im Nachstehenden ehrerbiethigst vorzulegen.

Herr von Rennenkampff glaubt mich dadurch abgethan zu haben, daß er sich in einer Erklärung der Ausdruckswiese zu bedienen beliebt hat, daß das von mir in meiner Klageschrift vom 27. July curr wider ihn angebrachte die frechste Lüge sei, und elidicirt weiter, daß Thomas Sundberg über eine Terminmäßige Abschließung des behandelten Getreides nichts schriftlich aufweisen könne; ferner, daß er, der Herr von Rennenkampff zu Selgs, nicht nur die Rückzahlung des Handgeldes in seine Cladde annotirt, sondern auch andere Beweise und Zeugen in seiner Familie dafür habe, daß besagter Handel zurückgegangen und das empfangene Handgeld zurückgezahlt sei.

Mich gegen die bezüchtigte Lüge verwährend, berufe ich mich auf meine Klageschrift vom 27. July diesen Jahres in welcher ich den Tathbestand wahrheitsgetreu dargestellt, und füge hinzu, daß der Herr von Rennenkampff für seine Behauptungen auch nichts schriftlich aufzuweisen hat, es aber in der Natur der Sache liegt, daß Finnländer, nachdem in ihrem Lande ein so drückender Mangel an Getreide ist, in Selgs nicht solches kaufen werden, um dasselbe in der dasigen Kleete speichern zu lassen, und daß der Thomas Sundberg nicht ohne Noth, sondern zufolge getroffener Abmachung nach 2 Wochen durch gemiethete Leute nach dem gekauften Roggen geschickt, und auf wiederholt festgesetzten Termin noch im Spätherbste das höchst beschwerliche und kostspielige Nachschicken nach dem Getreide wiederholt hat.

Am 23. October 1863 war der abgesendete Finnländer Christian Sundberg in Gemeinschaft des Bootsmannes Jukan Lauri aus Hochland zu dem Herrn von Rennenkampff hingegangen und hätte meinen Brief abgegeben, jedoch mich nach mehrständigen warten gar keine Wahrheit, weder Roggen noch Geld erhalten, vielmehr kamen dieselben unverrichteter Sache und bescheidlos zurück, worauf der Thomas Sundberg mir die Vollmacht zuschickte, und Herr von Rennenkampff wird es nicht in Abrede stellen können, daß ich auf diese Vollmacht hin bereits im Maerz dieses Jahres gegen ihn klagbar werden wollte, womit derselbe mich jedoch in Reval abhielt, erklärend, daß derselbe früher mit Thomas Sundberg sprechen wolle, indeß ist aber von seiner Seite zur Beilegung der Sache nichts gethan worden, und muß ich daher unterthänigst bitten: Allegnädigster Herr!

Ew. Kayserlichen Majestät Erlauchte Hochverordnete Estländische Gouvernements-Regierung wolle huldreichst geruhen, dahin zu erkennen, daß der Herr O. von Rennenkampff zu Selgs den laut seiner Quittung vom Finnländer Thomas Sundberg empfangenen und keinesweges zurückgezahlten 50 Rubel Silber Münzen nebst Zinsen a 6% vom 20. September 1862 ab, und die verursachten Reisekosten mit 30 Rubel Silber Münzen mir auskehren möge, der ich in tiefer Ehrfurcht verharre als Ew. Kayserlichen Majestät getreuster Unterthan, Finnländischer, in Port Kunda handelnder Kaufmann Chr. Sundberg.

Von mir selbst verfaßt und geschrieben von G. O. Christiansen. Port Kunda, den 24. November 1863.

Unterthänigste Gegenerklärung und bitte für den in Port Kunda handelnden Finnländischen Kaufmann Christian Sundberg wider den Herrn von Rennenkampff zu Selgs in puncto deteli. Nebst Beylagen.

Vollmacht in Blanco

Für den Friedrichshavschen Kaufmann Herrn Sundberg in Port Kunda oder Orader (?), bei gehörigen Behörden und Gerichten in Ehstland um die gesetzliche Verpflichtung des Herrn O. von Rennenkampff auf dem Gute Selg in Ehstland, laut Quittung, wie die Fünffzig (50) Rubel Silber, welche ich in Selgs den 20. September/ 2. October 1862 auf gehandelte drei (3) Lofen Roggen welche weder ich oder mein Orader (?) bekommen haben, an Herrn O. von Rennenkampff als Handgeld bezahlt habe, zurückzuzahlen, so wie auch gedachte Summe, nebst gesetzlichen Zinsen und Gerichts Unkosten zu empfangen und quittiren. - Übrigens erkläre ich mich zufrieden mit was mein Bevollmächtigter oder Orader in dieser Sache thut oder thun läßt.-

Kirchspiel Wekkebax [?] im Wiburgschen Gouvernement, den 16. Februar 1863. Thomas Sundberg, Bauer aus dem Dorfe Kornas; - durch P. G. [...].-

Als Zeugen P. G. [...], Ministrats Translator & Archivarius; Peter Kiljander, Drechsler (?) - Meister aus der [... ...].

Daß umstehende Vollmacht im Groß Fürstenthum Finnland gültig ist, und daß der Bauer Thomas Andersohn Sundberg dieselbe anerkannt und darunter sein Handzeichen eigenhändig gezeichnet hat; bescheinige.

Friedrichshaven, den 17. Februar 1863. P. G. [...], Archivarius beim Friedrichshavschen [...]

Ad No. 363; Ad No. 57/ 63;

Mundirt, den 14. November.

Resolut an Sundberg No. 1374. Resolut an Rennenkampff No. 1375. Begleitschreiben (?) An den Strandwierländischen Hakenrichter No. 1376.

Journal- Entwurf. Den 12. November 1863.

vorgetragen: Gegenerklärung und bitte für den in Port Kunda handeltreibenden Finnländer Christian Sundberg in Sachen des genannten Sundberg wider den Herrn von Rennenkampff zu Selgs [... ...] 80 Rubel und Reisekosten (?).

Der Finnländer Sundberg bittet, die Gouvernements-Regierung (?) wolle dieses erkennen, daß der Herr von Rennenkampff zu Selgs dergestalten [...] den Supplicanten die ihm laut Quittung zukommenden 50 Rubel nebst Zinsen zu 6% am 20. September [...] und den darauf[...] Reisekosten mit 21 Rubel zu beschaffen (?).

verfügt: Eine Kopie dieses Gesuchs dem Beklagten zuzufertigen, bei [... ...], dasjenige, was in dieser Sache [... ...] heben sollte bei 14 Tagen a die insinuationis bei Vermeidung einer Poen von 8 Albertus (?) hieselbst vorstellig zu werden (?).

[...] Diese Anfertigung beiden Theilen mittelst Resolution zu wissen.

An den Strandwierländischen Hakenrichter.

Ein [...] desmittelst beauftragt, [...] Tagen die Gegenerklärung für den Herrn von Rennenkampff zu Selgs dem Finnländer Christian Sundberg [...] von Rennenkampff gegen datirten Positions Schein zu [...] und diesen Schein [...] vorzustellen.

In fidem [...].

No. 1660; Producirt, den 8. November 1863

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter in Strandwierland. Bericht.

Zur Erfüllung der Vorschrift einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung d.d. 7. October No. 1182 [...] die Positions-Scheine des Herrn von Rennenkampff zu Selgs und des Kaufmanns Christian Sundberg über den Empfang der Resolutionen und sub No. 1180 und 1181 hierbei vorzustellen. -

Wesenburg, den 5. November 1863. Baron [...], Hakenrichter in Strandwierland.

Die Resolution Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 7. Oktober No. 1181 durch den Herrn Strandwierländischen Hakenrichter empfangen zu haben, bescheinige ich hierdurch.

Selgs, den 13. October 1763. O. von Rennenkampff.

Die Resolution Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 7. Oktober diesen Jahres sub No. 1180 durch den Herrn Strandwierländischen Hakenrichter empfangen zu haben, bescheinige ich hierdurch.

Port Kunda, den 20. October 1763. Chr. Sundberg.

No. 411, Producirt, den 2. December 1863

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung.

Am 24. November 1863 erhielt ich durch den Strandwierländischen Herrn Hakenrichter die Resolution einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 14. November 1863 sub No. 1374 in Betreff des Gesuches des Finnländischen in Port Kunda handeltreibenden Kaufmanns Christian Sundberg in der mich mit der Aufforderung was ich in dieser Sache noch anzubringen hätte, binnen 14 Tagen a die insinuationis vorstellig zu machen. Ich frage deshalb damit an, daß ich, Eure Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung zunächst bitte, alles das was ich in meiner ersten Erklärung wegen dieser Sache schon vorstellig gemacht habe, hier als mehrmals von mir ausgesprochen nachzusehen. Außerdem fällt mir dabei ganz besonders der Umstand auf, daß weder des Kaufmanns Christian Sundberg noch dessen Bruder Thomas Sundberg vom Herbst 1862 an, wie der Handel mit [...]waren (?) rückgängig gemacht wurde, und wobei ich, wie ich mich dessen ganz gut erinnern kann, das Geld, die 50 Rubel dem Neffen des Christian Sundberg einem jungen Finnländer und noch einem andern Mann der in seiner Begleitung als eine Art Dolmetscher erschienen war, da Sundberg vorgab das Ehstländische nicht zu verstehen, den

beiden Männern die wohl so sei wie [...], wie sie Christian Sundberg in seinem Gesuche benannt hat, erzählte und einhändigte daß seit der Zeit also, vom October 1862 bis Maerz 63 weder Thomas noch Christian Sundberg, bestanden hätten es aber doch Letzteres thun sollen, da ihm die Angelegenheiten seines Bruders als Bevollmächtigter desselben am Herzen liegen mussten und er gewiß nicht Unkenntniß derselben vorschieben kann, namentlich aber da er die Finnländer nachdem sie im Herbst 62 bei mir gewesen und sich ihr Geld geholt hatten bei sich gesehen und gesprochen zu haben vorgiebt, daß keiner von beiden, obschon Christian Sundberg mir zweimal in dieser Zeit geschrieben, und mich gebeten hat die Reisekosten dem Thomas Sundberg zu bezahlen, worauf ich denselben einmal bat mich nicht weiter mit solchen Forderungen, da sie sich auf gar kein Recht befinden, zu belästigen, ein andersmal aber den oben erwähnten Leuten aus Finnland die 50 Rubel, des Thomas Sundbergschen Handgeld, nachdem diese mir auch nur ein einziges Wort wegen einer Nichtrückzahlung meinerseits eines Handgeldes an Thomas Sundberg hat zukommen lassen, diese wird Christian Sundberg nicht läugnen können. Eine solche Nachlässigkeit in seinen eigenen Interesse von Seiten eines Kaufmanns ist undenkbar besonders da Port Kunda nur 8 Werst von Selgs entfernt liegt. Auch hätten die Finnländer während des vergangenen Winters, da das Meer offen war und sie gewiß mehr als einmal in Port Kunda waren, doch einmal wenigstens nach Selgs kommen können, um zu versuchen ihre Ansprüche geltend zu machen, wenn sie welche gehabt hatten, doch geschah dies nicht. Auch wurde mir eine Bescheinigung von Christian Sundberg nicht zugeschickt, ungerechnet des Versprechens der Finnländer, als ich ihnen das Geld abgab, das dieses wirklich geschehen ist, habe ich nicht allein in mein Angedächtnisse, sondern auch in eine von meinen Bücher ([...] Journal (?)) einem Beweis und einer Beruhigung für mich selbst, denn ich will niemanden Unrecht tun, noch hat sich niemals jemand über mich beklagt.

Wenn es zur Beylegung meiner Aussage noch eines anderen Zeugen bedürfte, als mein eigenes Wort, so wird mein Bruder Andreas von Rennenkampff der sich damals in Selgs auf Urlaub befand seine Mitwissenschaft der Thatsache bestätigen können.

Selgs, den 30. November 1863. Otto von Rennenkampff.

Diese Supplique wird von der Ehstländischen Gouvernements-Regierung auf Grundlage des Art. 130 Jud. I. pt. 1. et 4. des Prov. [...] dem Bittsteller desmittelst retradirt weil sie [...]widrich und weder auf dem Rechtsschriftmäßigen Stempelpapier noch unter dem Kaiserlichen Titel verfasst ist, bei der Weisung daßjenige was der Herr Bittsteller auf die Schulforderung des Herrn Sundberg vorzuwenden haben möchte binnen 14 Tagen a die insinuationis sub poena praeclusi hierselbst anzubringen.

Reval Schloß, den 22. Januar 1864, Ad Mandatum [...] No. 64. In fidem [...]

Ad No. 64; Ad No. 57/ 63.

Mundirt den 22. Januar 1864; No. 61.

Hakenrichter Strandwierland. No. 62. Dorsual Resolution.

Journal Entwurf. Den 14. Januar 1863.

Vorgetragen: Der auf siegelm Papier geschriebenen Schlußschrift für von Rennenkampff zu Selgs in der Antragsache Sundberg contra Rennenkampff.

Sp[...]: Am 14. November curr. No. 1375 muß den Herr von Rennenkampff bei Zufertigung einer [...] das Gesuch für den handeltreibenden Bürger Christian Sundberg [...] dasjenige [...] was er in der eröffneten [...]Sachen nachschließen anzubringen haben möchte binnen 14

Tagen a die insinuationis bei Verordnung einer Poen von 3 Rubel Silber Münzen der Gouvernements-Regierung anzubringen.

Verfügt: 1. das eine Schlußschrift dem Beklagten von Rennenkampff mittelst Dorsuali[...] und desfalls aufzugeben dasjenige was er in dieser Sache [...] bringen haben möchte bei 14 Tagen a die insinuationis bei dieser Gouvernements-Regierung auf dem Vorschriftsmäßigen Kaiserlichen Titel [...] anzubringen.

An den Strandwierländischen Hakenrichter Ew. Hochwohlgeboren werden desmittelst [...] beifolgende Supplik nebst dorsualresolution vom 22. Januar sub No. 62 den Herrn von Rennenkampff von Selgs gegen datirten Positionsschein zu insinuiren (?) und letzteren [...] selbst [...] Canzeleikosten [...] einzuheben. Das Expensum und den Positionsschein anher anzustellen. In fidem [...].

Producirt, den 14. Februar 1864 No. 41.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster,
Großer Herr und Kaiser, Alexander Nikolajewitsch,
Selbtherrscher aller Reußen, Allergnädigster Herr!

Den 24. November 1863 erhielt ich durch den Herrn Strandwierländischen Hakenrichter die Resolution Ew. Kaiserlichen Majestät Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 14. November diesen Jahres sub No. 1374 in Betreff des Gesuches des Finnländischen in Port Kunda handelnden Kaufmanns Christian Sundberg wider mich, mit der Aufforderung zugesandt meine Gegenerklärung binnen 14 Tagen a die insinuationis vorzustellen. Die diese nur aus aber mittelst Dorsualresolution vom 22. Januar a No. 62. weil sie nicht auf den gesetzlichen Stempelbogen noch unter dem allerhöchsten Titul erfaßt war, entradirt werden, so habe ich daher meine 1jährige (?) Erklärung hiedurch abzugeben, [... ..], indem ich Ew. Kaiserlichen Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung bitte etwa dasjenige, was ich in meiner ersten Erklärung in dieser Hinsicht schon anzubringen die Ehre hatte, als hier von mir mehrmals ausgesprochen anzusehen.

Ferner fällt mir dabei zwar der Umstand auf, das weder der Kaufmann Christian Sundberg noch dessen Bruder Thomas Sundberg vom Herbst 1862 an dem Handel mit letzterem [...] wurde und wobei ich, durch mich dessen sehr gut erinnern baar das Geld (die fraglichen 50 Rubel) dem Neffen des Christian Sundberg einen jungen Finnländer und auch einen andern Mann, drei seiner Begleitung als eine Art Dolmetscher erschienen war, da Sundberg vorgab, das estländische nicht zu verstehen, die beiden Männer die wohl so heißen mögen, wie sie Christian Sundberg in seinem Gesuche benannte hat, verzichte und einhändig, - daß seid der Zeit also, vom October 1862 bis Maerz 1863 weder Tomas noch Christian Sundberg besonders hätte es aber doch Letzterns thun sollen, an ihm der Angelegenheit seines Bruders als Bevollmächtigter desselben am Herzen liegen müssen und er gewiß nicht Unkenntniß derselben vorschieben kann - namentlich aber er der Finnländer, welchem sie im Herbst 1862 bei mir gewesen und sich ihr Geld geholt hatten lies sich gesehen und gesprochen zu, als keiner von beiden, obzwar Christian Sundberg mir zwei mal in dieser Zeit gesprochen und mich gebeten hat, die Reise-Unkosten von Thomas Sundberg zu bezahlen (worauf ich dieselben einmal bat mich nicht weiter mit solchen Forderungen, die sie auf gar kein Recht basierten, zu belästigen, ein anderes mal aber den oben erwähnten Zeiten des Finalred die 50 Rubel des Thomas Sundbergschen Handgeldes, einhändigte) - mir auch nur ein einziges Wort wegen einer Nichtrückzahlung meinerseits eines Handgeldes an Thomas Sundberg hat zukommen lassen. Dieses wird Herr Christian Sundberg nicht in Abrede stellen können.- Eine solche Nachlässigkeit in seinem eigenen Interesse von Seiten eines Kaufmanns ist undenkbar, besonders da Port Kunda nur 8 Werst (?) von Selgs entfernt liegt. Auch hätten die

Finnländer während des ganzen Winters, da das Meer offen war und sie gewiß mehr als einmal in Port Kunda waren, doch einmal wenigstens auf Selgs kommen können, um zu versuchen ihre Ansprache geltend zu machen, wenn sie welche gehabt hätten doch geschah dies nicht. – Auch wurde mir meine Bescheinigung über des empfangenen fraglichen Handgeldes, von Christian Sundberg nicht zugesickt angesichts des Versprechens der Finnländer, das ich ihnen deshalb abgab. Daß dieses wirklich geschehen ist habe ich nicht allein in meinem Gedechnisse, sondern auch in einen meines Buches ([...] Journal) einen Beweis und eine Bescheinigung für mich selbst, denn ich will niemanden Unrecht thun und hat sich niemals jemand über mich zu beklagen Ursache gehabt.

Wenn es zur Beglaubigung meiner Aussage noch eines andern Zeugen bedürfte, als mein eigenes Wort, so wird mein Bruder Andreas von Rennenkampff, der sich damals in Selgs auf Urlaub befand, seine Mitwissenschaft der Thatsachen bestätigen können.-

Da ich in tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majesté

allergetreuster Unterthan

Otto von Rennenkampff

Selgs, den 10. Februar 1864.

Ad No. 41; ad No. 57/ 63;

mundirt, den 7. April 1864; No. 379; No. 378

Resolution Hakenrichter Strandwirland; No. 376 Resolution an Rennenkampff; No. 377 Resolution an Sundberg; No. 380 [...].

Journal Entwurf. d.d. 1. August 1864.

Vorgetragen: das Schluß[...] für den Herrn von Rennenkampff zu Selgs auf die Gegenerklärung für den in Port Kunda handeltreibenden Finnländer Christian Sundberg; dazu die Acten in der Schuldforderungssache Sundberg wider Rennenkampff.

Resulait (?): aus den Acten geht hervor, daß der Finnländer Christian Sundberg wider den Herrn von Rennenkampff zu Selgs am 1. August 1863 beim Ehstländischen Civil Gouvernemet (?) eine Forderung von 50 Rubel nebst Zinsen von dieser Summe zu 6% vom 20. September 1862 bis zum Zahlungstage, sowie von 30 Rubel für verursachte Reisekosten angebracht hat, indem er diese Forderung eines Theils durch eine vom Herrn von Rennenkampff dem Finnländer Thomas Sundberg über den Empfang von 50 Rubel als Handgeld auf einen Getreidehandel ausgestellte Quittung [...] durch den [...] zu begründen suchte, daß an in Folge nicht [...] Erlangung des behandelten Getreides genöthigt [...] mehrmals Reisen nach Selgs zu unternehmen, nachdem diese Sache Ew. Ehstländischen Civil Gouvernement die G. R. übergeben werden, wollte der Herr von Rennenkampff ihn angeklagte Schuld nicht merken, indem er behauptete zur Ablieferung des verkauften Getreides keinen bestimmten Termin angesetzt zu haben, [...] denn der Supplikant eine Forderung wegen verursachter Reisekosten nicht terminiren könne; was aber die 50 Rubel anlange, über welche Beklagter quittirt, so sei auch diese Forderung eine daraus [...], denn als die Finnländer im Auftrage des Herrn Sundberg, - mehrmals in Selgs erschienen seien, zu der Zeit aber kein ausgedreschtes Korn vorhanden gewesen, habe ihren Beklagter den Vorschlag gemacht den abgeschlossenen Contract (?) aufzuheben und das Geld wieder in Empfang zu nehmen, was denn auch geschehen sei. Die Bescheinigung über Empfang des Handgeldes sei jetzt nicht in Händen dieser Leute gewesen, auch ist [... ..], die Quittung bald dem Beklagten zukommen zu lassen, sei das Geld ausgezahlt worden. Die Auszahlung des Geldes habe Beklagter gleich in seine Cladde notiret, auch sei der Bruder des Supplicanten dabei gewesen.

In der [...] von Thomas Sundberg ihm Christian Sundberg ausgestellten Vollmacht erklärt der Bevollmächtigte, daß er die auf den Kornhandel gezahlten 50 Rubel nicht zurückerhalten habe.

In der Schlußschrift verweist Beklagter auf seine Erklärung und nennt als den Empfänger des Geldes den Neffen des Christian Sundberg.

Bei Beurtheilung der vorliegenden Sache hat die Gouvernements-Regierung in Erwägung zeihen müssen, daß nach der eigenen Aussage des Beklagten das auf den Kornhandel [...] Geld nicht dem Eigenthümer desselben auf seinem [...] sondern seinem Neffen das [...] zurückgezahlt worden ist und demnach

verfügt: 1. Auf Grund des Art. 6 Tit. XXVIII [...] I des Ritter und Landrechts deme von Rennenkampff [...] der beanspruchten 50 Rubel nebst Zinsen zu 6 Procenten dieser Summe gesamt vom 2. August [...] als dem Tage der Einweisung des Klagegesuchs bis zur Zahlung zu [...] und dem Beklagten aufzugeben die genannte Summe binnen 4 Wochen a die insinuationis [...] bei Mundirung der Hälfte beim Strandwierländischen Hakenrichter einzuzahlen. Zugleich aber den [...] auf seiner Behauptung [...] 50 Rubel unter den angeblichen Empfänger des Geldes alle Rechte an dem [...]weisung bei der [...] Justizbehörde offen zu lassen.

2. [...] Entschädigung wegen verursachten Reisekosten [...] Supplikanten da dieser Antrag in keinen [...] wiesen und begründet [...], an die [...] Justizbehörde zu weisen.

3. Den Strandwierländischen Hakenrichter zu beauftragen auf Eingang der an den Herrn von Rennenkampff einzuzahlenden Summe [...] dem Supplikanten

Sundberg 2 [...]	= 60
Rennenkampff	= 360
2 Rescripte	= -
[...]	= -
[...]	= 50
[...]	= 20
<u>Abschrift (?)</u>	= 30

720 auszuzahlen und bei des [...] der Gouvernements-Regierung zu leisten [...] auf einen dem Herrn von Rennenkampff für 10 in dieser Sache hieselbst statt des Stempelpapier entricht (?) [...] 40 Rubel Cop. diesen Summen dem Wierländischen Kreis[...] zu [...]lassen unter [... ...].

4. [...] den Ehstländischen [... ...]

An den Strandwierländischen Herrn Hakenrichter.

Ew. Hochwohlgeboren wurden [...] desmittelst um den beiden [...] Resolutionen die an den Herrn von Rennenkampff zu Selgs [...] den in Port Kunda handeltreibenden Christian Sundberg gegen datirten Positionsschein zu insinuiren und diesen Schein der Gouvernements-Regierung einzusenden, zugleich auch an den Herrn von Rennenkampff [... ...]

Erinnerung vom 19. Juni No. 654 an den Strandwierländischen Hakenrichter.

I. Erinnerung vom Rev. Tesche (?), den 22. September No. 77

II. Erinnerung vom 17. November 64, No. 96

[...], den 10. December 1864 No. 122

An den Herrn Hakenrichter von Strandwierland.

Der [...]gouverneur des mir anvertrauten [...] hat unter dem 22. September und 17. November a. c. subetir (?) 77 & 96 bei Ew. Hochwohlgeboren darauf angetragen, daß Rescript der Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 7. April No. 378, in Sachen des Finnländers Sundberg wider den Herrn von Rennenkampff zu Selgs, sofort zu erfüllen.

Da jedoch der betreffende Erfüllungsbericht bis hiezu der Gouvernements-Regierung nicht vorgetellt worden, so habe ich ihn Hochwohlgeboren hiedurch beauftragen wollen, den bezeichneten Auftrag binnen vierzehn Tagen zu erfüllen, wiedrigenfalls mein [...] an Ew. Hochwohlgeboren abgefertiget werden wird.

In fidem [...]

No. 524. Eing. am 28. December 1864;

Producirt, den 28. December 1864, No. 467.

An Seine Excellenz den Herrn Civil Gouverneur von Ehstland. Generallieutenant und hoher Ordensritter von Ulrich vom Strandwierländischen Hakenrichter Bericht.

Zur Erfüllung Ew. Excellenz Rescripts d.d. 8. December curr No. 122 beehre ich mich, hiemit ergebenst zu berichten, daß in der Sache des Finnländischen Kaufmanns Christian Sundberg wider den Herrn von Rennenkampff zu Selgs der Erfüllungsbericht unterm 21 December cur. No. 1932 der Ehstländischen Gouvernements-Regierung von mir erstattet worden.

Baron [...]; Wesenber, den 21. December 1864; No. 1934

No. 1717; No. 1932;

Producirt, den 29. December 1864, No. 472

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Strandwierländischen Hakenrichter Bericht.

Zur Erfüllung des Rescripts Einer Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 7. April cur. No. 379 beehre ich mich, die in der Sache des Finnländischen Kaufmanns Christian Sundberg wider den Herrn von Rennenkampff zu Selgs causirten und von Letzterm beigetriebenen Canzelleigebühren in dem Betrage von sieben Rubel zwanzig Copeken Silber Münzen mit der Bitte hier bei einzusenden, über den Eingang und die Verbuchung dieses Geldzostens an mich Eröffnung ergehen zu lassen. -

Gleichzeitig habe ich auch darüber berichten sollen daß die dem angezogenen Rescripte bestimmten Kosten, an Sundberg mit 52 Rubel 25 Copeken Silber Münzen und an die Wiersche Kreis[...] für Stempelpapier mit 4 Rubel eingegangen und gehörig ausgezahlt und abgesendet worden. -

Wesenberg, den 21. December 1864 Baron Dellinghausen.

Ad No. 472; Ad No. 57/ 1863, Mundirt Januar 1865. Den 4. December 1864 No. 1;

Aus [...] Befehl an den Kreißmeister (?). -

Journal- Entwurf, den 31. December 1864

Vorgetragen: Bericht des Strandwierländischen Hakenrichters vom 21. December No. 1932 bei welchem derselbe die in der Sache des Finnländers Christian Sundberg wider den Herrn von Rennenkampff zu Selgs [...] an dem letzten beigetriebenen Canzelleigebühren in Betrage von 7 Rubel 20 Copeken einsendet und zugleich anzeigt, daß die dem Rescript der Gouvernements-Regierung bestimmten Kosten an Sundberg mit 52. Rubel 25 Copeken und an die Wiersche Kreis[...] mit 4 Rubel eingegangen und gehörig ausgezahlt und abgesendet worden.

[...]: In der Forderungssache Sundberg contra Rennenkampff [...] Verfügung der Gouvernements-Regierung als abgemacht anzusehen. Dem Herrn von Rennenkampff zu Selgs aufgegeben die Kosten sub (?) Thomas Sundberg, die an dem letztern beanspruchte Summe von 50 Rubel samt Zinsen zu 6% vom 1. August bis zum [...] zu entrichten. Da [... ...] Hakenrichter [... ...] diese Summe dem Sundberg auszuhändigen und zugleich eine dem Herrn von Rennenkampff [...] dieser Sache bei der Gouvernements-Regierung statt des Stempelpapier [... ...].

[... ...] 7 Rubel 20 Copeken einzu[...].

Verfügt: Das Eingegangene im Buch IX unter den [...] 294 vereinnahmte Geld [... ...] auszahlen zu lassen und zu diesem Behuf dem [...] Meister der Gouvernements-Regierung den betreffenden [... ...] zu [...].

In fidem [...].

Dieser Act enthält sieben und zwanzig [...] Blätter [...].